



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26	Freitag, 1. Juli	2016
--------	------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2016	287
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG (Az.: 1167/2014)	292
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG (Az.: 2550/2013)	294

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. November 1982 in der Fassung vom 16.06.2016	296
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	297
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau / Stadt Emden	297
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden	298
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. B37 „Am Rosentief“ (Stadtteil Stadtzentrum)	298

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016	300
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.06.2 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland	305

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Ausführungsanordnung	306
Überleitungsbestimmungen zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans in der Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund	308

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	373.651.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	373.651.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	376.486.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	389.313.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.114.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.079.300 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.514.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.848.400 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.857.600 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.385.300 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2016

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.615.700 Euro
	Aufwendungen von	4.615.700 Euro

im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.003.500 Euro
festgesetzt.	Ausgaben von	4.003.500 Euro

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2016

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.047.000 Euro
	Aufwendungen von	1.047.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.188.702 Euro
festgesetzt.	Ausgaben von	1.188.702 Euro

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2016

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	10.007.900 Euro
	Aufwendungen von	10.007.900 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	887.000 Euro
festgesetzt.	Ausgaben von	887.000 Euro

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2016

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	6.835.000 Euro
	Aufwendungen von	6.835.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	3.880.000 Euro
festgesetzt.	Ausgaben von	3.880.000 Euro

§ 1e

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** wird für das Haushaltsjahr 2016

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	6.750.150 Euro
	Aufwendungen von	6.750.150 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.169.000 Euro
festgesetzt.	Ausgaben von	1.169.000 Euro

§ 1f

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2016 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	20.930.000	Euro
	Aufwendungen von	20.927.600	Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.219.200	Euro
	Ausgaben von	2.219.200	Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	361.700	Euro
	Aufwendungen von	360.000	Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	0	Euro
	Ausgaben von	0	Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **19.224.400 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **2.280.000 Euro** festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **490.000 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **750.000 Euro** festgesetzt.

§ 2d

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** auf **3.100.000 Euro** festgesetzt.

§ 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** auf **1.100.000 Euro** festgesetzt.

§ 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich im Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **240.000 Euro** festgesetzt und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **13.058.200 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden, des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Für die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2016 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 17. März 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 21.06.2016 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2016 bis zum 12.07.2016 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 1. Juli 2016

Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber

**Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG (Az.: 1167/2014)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Zweite WP Drostenplatz GmbH & Co. KG, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von jeweils 64 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der Anlagen:

26524 Lütetsburg, Gemarkung: Lütetsburg, Flur 6, Flurstück 12/8

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 384325 - HW 5942368;

(GK: RW 2.582.839 - HW 5.943.612)-(WGS84: 53°37'02,37"N - 7°15'04,40"E)

26524 Lütetsburg, Gemarkung: Lütetsburg, Flur 6, Flurstücke 28/14 und 15/5

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 384183 - HW 5942056;

(GK: RW 2.582.709 - HW 5.943.294)-(WGS84: 53°36'52,16"N - 7°14'57,08"E)

26524 Lütetsburg, Gemarkung: Lütetsburg, Flur 7, Flurstück 15/1

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 384101 - HW 5941774;

(GK: RW 2.582.639 - HW 5.943.009)-(WGS84: 53°36'42,98"N - 7°14'53,00"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 08.07.2016 bis zum 22.07.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 01.07.2016

Landkreis Aurich
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG (Az.: 2550/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Zweite WP Drostenplatz GmbH & Co. KG, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26524 Lütetsburg, Gemarkung: Lütetsburg, Flur 7, Flurstück 1/4
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 384290 - HW 5941872;
(GK: RW 2.582.824 - HW 5.943.115)
(WGS84: 53°36'46,30"N - 7°15'03,17"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG..

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 08.07.2016 bis zum 22.07.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 01.07.2016

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. November 1982 in der Fassung vom 16.06.2016

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Emden nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen 0,15 € je angefangene 10 Minuten. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Emden, den 16.06.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, 26725 Emden hat im Hammrich nördlich von Widdelswehr die immissionsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 E2 beantragt.

Der Standort der vorgesehenen ENERCON E-82 E2 befindet sich ca. 300 m östlich der Straße Widdelswehrster Hammrich/Schwagerweg im Bereich zwischen der Bundesautobahn A 31 und dem Fehntjer Tief. Die Anlage hat einen Rotordurchmesser von 82 m und eine Gesamthöhe von 179 m sowie eine Nennleistung von 2,30 MW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Prüfung durch die Stadt Emden hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 28.06.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 29.06.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden**

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 11, Flurstück 32, sowie in der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstück 24, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 29.06.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan Nr. B37 „Am Rosentief“ (Stadtteil Stadtzentrum)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. B37 „Am Rosentief“ (Stadtteil Stadtzentrum), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 17, Flurstücke 156/2, 162/1, 355/162. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die neue Promenade am Falderndelft, im Osten durch die Straße „Am Rosentief“, im Süden durch die Mühlenstraße, im Westen durch Einfamilienhausbebauung sowie dem ortsbildprägenden Luftschutzbunker.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. B37 „Am Rosentief“ (Stadtteil Stadtzentrum) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im **Kernhaushalt**

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	109.987.703,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	113.764.849,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.937.703,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.564.849,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.525.093,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.469.190,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.900.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.478.200,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.444.801,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.444.801,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.444.801,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.976.311,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	604.400,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.367,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemangement** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	
9.880.288,- €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	
9.880.288,- €	

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.570.103,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.548.050,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	475.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.329.000,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.854.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.109.593,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.964.050,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.987.977,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.894.887,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.453.077,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	475.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.673.740,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.198.740,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.464.433,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 21.900.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 7.854.000,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 7.198.740,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 18.984.000,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 15.900.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 11.675.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 17.900.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 395 v.H.

b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 395 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 GemHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 GemHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

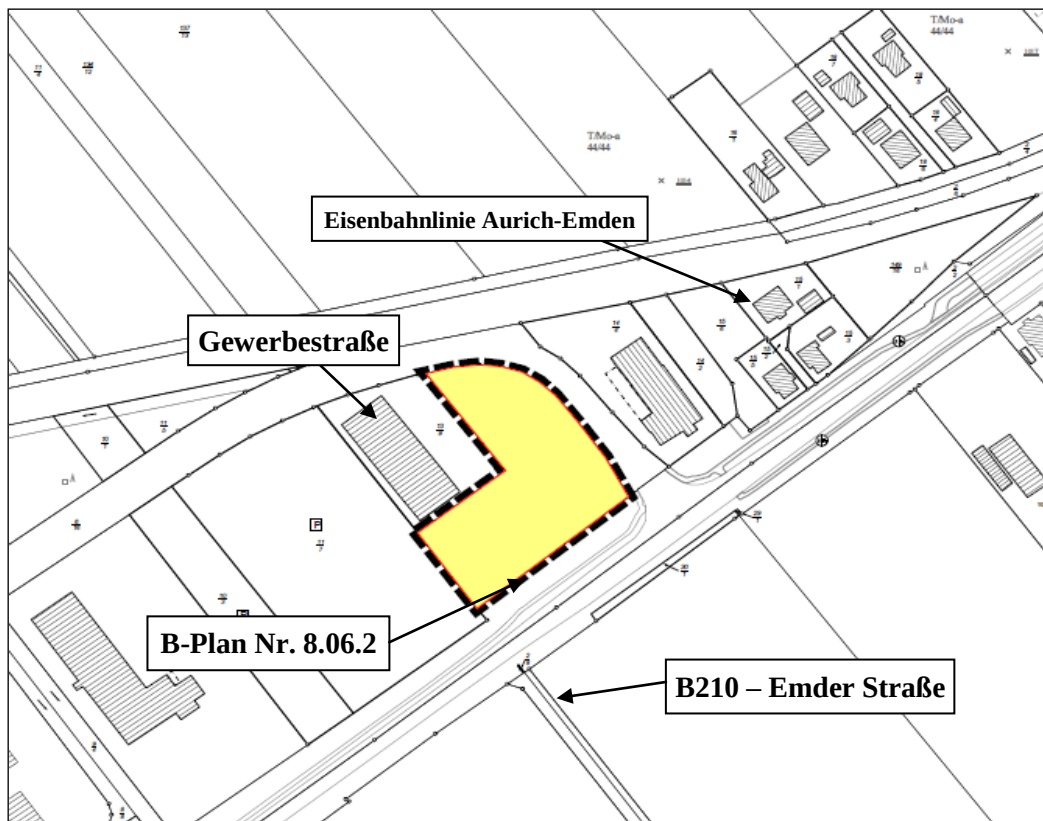
Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 29.04.2016

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8.06.2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8.06.2 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- u. Erschließungsplänen, Lärmschutzgutachten und Prüfergebnissen zu den Bodenuntersuchungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8.06.2 im OT Uthwerdum ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 30. Juni 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

Süssen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **04.07.2016, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Carolinensiel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wittmund aus. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 21.12.2015 vorgelegt. Die dagegen erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 13.06.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

**Überleitungsbestimmungen
zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans
in der Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund**

Mit der Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich - Dezernat 4 - als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2017** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht abgeerntet sein, können sich die Beteiligten mit dem Amt für Landesentwicklung Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Zum Stichtag gehen auch alle weitere Flächen auf die neuen Besitzer über.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich die alten Eigentümer/Pächter und die neuen Besitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.03.2017** das Amt für Landesentwicklung Aurich zu beteiligen.

1.2. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15.03.2017** abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15.03.2017** abgeräumt werden.

- Den alten Eigentümern/Pächtern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **15.03.2017** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o.ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o.g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des alten Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der alte Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **15.03.2017** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Schauflichtige Gräben

Die Räumung der schauflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **15.03.2017** vom bisherigen Eigentümer/ Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft geräumt.

1.4. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15.03.2017** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des alten Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.5. Holz

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 29 BNatSchG).

Einigen sich die Teilnehmer bzgl. der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Ausführungsanordnung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i.V. mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Ausführungsanordnung bei dem Amt für Landesentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglichster Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **31.03.2017** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen von den neuen Besitzern zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holz) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31.03.2017** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen in der Antragstellung 2017 die sich durch die Ausführungsanordnung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind im Bedarfsfall auch neue Unterlagen erhältlich.

Wird der Antrag elektronisch über das ANDI-Programm 2017 gestellt ist analog zu verfahren. Ggf. wird der Antrag 2017 nur elektronisch zu stellen sein.

Auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landesentwicklung Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

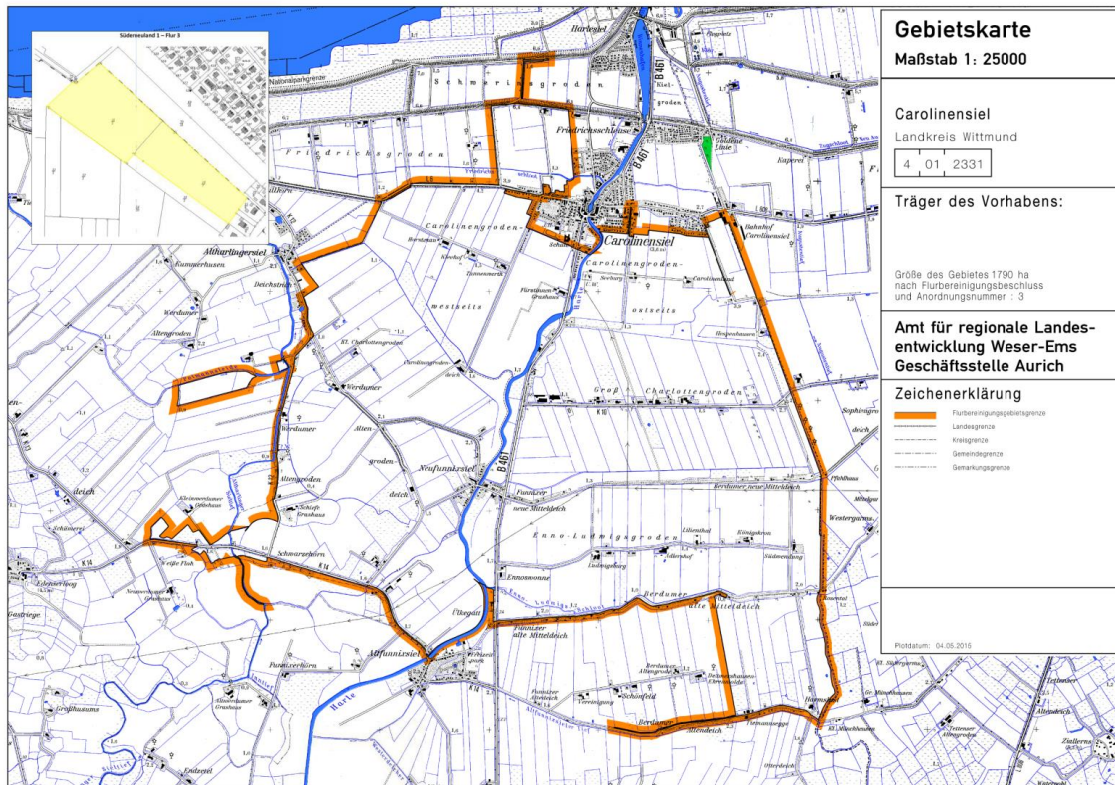
8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die neuen Besitzer verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§15 FlurbG).

Aurich, den 13.06.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement
- Geschäftsstelle Aurich -

Bohlen



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
 weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.